

**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 2 (1894)

**Heft:** 1

**Vereinsnachrichten:** Schweizerischer Militär-Sanitätsverein : Mitteilungen des Centralkomitees an die tit. Sektionen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Atmung, sowie an der Hand von Diagnosetäfelchen Not- und Krawattenverbände mit Ausschluß der Binden.

Zweiter Tag (Sonntag): Nachmittag 2—5 Uhr ( $\frac{1}{4}$  St. Pause) Bindenverbände. — Abends 7—9 Uhr Vortrag und praktische Übung über die Notverbände bei Knochenbrüchen (Notmaterial).

Dritter Tag: Morgens 8—11 Uhr ( $\frac{1}{4}$  St. Pause) Transportübungen, Transport von Hand und mit der Tragbahre; nachher Übungen an der Hand von Diagnosetäfelchen, wobei alle Verbandarten geübt wurden.

Der Besuch war höchst erfreulich; es beteiligten sich (von circa 28 aktiven) 20—25 Mitglieder. Sämtliche Übungen wurden mit dem größten Eifer durchgeführt, was dem Kursleiter für seine Mühe die beste Genugthuung sein konnte.

Da ungefähr gleichzeitig in Meiringen ein Anfängerkurs begonnen hatte, leitete daselbst Herr Möckly auf Wunsch des dortigen Kursleiters, Hrn. Dr. Kenggli, eine Transportübung.

Eine gemeinsame Übung der Samaritervereine des Oberlandes und Oberhasles wird für nächstes Frühjahr oder Sommer angestrebt und ist es zu wünschen, daß sie von Erfolg begleitet werde, da eine solche Zusammenkunft den Corpsgeist nur stärken kann.

Dem Präsidenten der Sektion Innertkirchen, Hrn. Pfr. Börtcher, danken wir von Herzen für seine unermüdete Thätigkeit und freundliches Entgegenkommen. M-y.

**Harberg.** Sonntag den 3. Dez. 1893 fand hier eine gut besuchte Repetitionsübung statt. Herr Dr. Stelli hielt einen sehr anregenden Vortrag über Infektionskrankheiten und Wachtmeister Maurer von Bern leitete die Verbandübungen.

Die Sektion **Arwangen** hat den Posten eines Kassiers und Sekretärs getrennt und zum Kassier gewählt Herrn Otto Frendiger, Notar in Arwangen.



## Schweizerischer Militär-Sanitätsverein.

### Mitteilungen des Centralkomitees an die tit. Sektionen.

Nachdem dem Centralkomitee auf seine Einladung in Nr. 20 l. J. dieses Blattes, angefertigte Modelle von Etuis bis längstens 30. November l. J. an uns einzusenden, keine Folge geleistet worden ist, hat dasselbe beschlossen, sich mit diesem Traktandum nicht mehr zu befassen und es der nächsten Delegiertenversammlung zu überlassen, allfällige noch einlaufende Modelle und bezügliche Mitteilungen zu beurteilen.

Die eingelangten Eingaben über die in unsern letzten Mitteilungen erwähnten ungebührlichen Vorkommnisse zwischen Sanitätsoffizieren des 11. Regiments und ihren Untergebenen haben sich als unstichhaltig erwiesen, und möchten wir daher unsere Mitglieder ersuchen, in solchen Angelegenheiten nur dann beim Centralkomitee vorstellig zu werden, wenn die Klagen schriftlich begründet werden können.

Die neu angemeldete Sektion Glarus hat ihre definitiven Statuten noch nicht eingegeben, jedenfalls aus dem Grunde, weil sie sich mit unsern vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf die Einteilung ihrer Mitglieder nicht befreunden kann.

Dagegen konnten die revidierten Statuten der Sektion Bern mit einigen wenigen Modifikationen, welche von ihr acceptiert wurden, genehmigt werden.

Von Hrn. Dr. Gallati in Näfels ist die Gründung eines Militär-Sanitätsvereins daselbst in Aussicht gestellt, und vom tit. Vorstande des im Juni l. J. in Chaux-de-Fonds gegründeten, bereits 30 Mann starken Militär-Sanitätsvereins sind wir um Zustellung der Centralstatuten und Mitteilung der Aufnahmebedingungen ersucht worden. Wir hoffen, Ihnen in kurzer Zeit die Aufnahme dieser beiden Vereine in den Verband melden zu können.

Wir möchten den tit. Sektionsvorständen in Erinnerung bringen, daß sämtliche die Sektionen betreffende Inserate in unserm Organe unentgeltlich aufgenommen werden, und sie deshalb ermuntern, von diesem Rechte zum Bekanntmachen bevorstehender Sitzungen und

Uebungen und der betreffenden Traktanden doch Gebrauch zu machen. Die Aufgabe der Inserate für die folgende Nummer hat jeweilen längstens bis zum 8. und 24. des Monats zu geschehen.

Ebenso möchten wir die tit. Sektionsvorstände ersuchen, die ihnen mit Zuschrift vom 20. Dezember abhin für den 10. Januar künftigher verlangt zwei Exemplare Jahresberichte prompt einzusenden, um je ein Exemplar desselben rechtzeitig an den Herrn Oberfeldarzt gelangen lassen zu können.

Indem wir noch aufmerksam machen, daß wir beim Jahreswechsel keine Gratulationskarten versenden werden, entbieten wir Ihnen auf diesem Wege unsere herzlichsten Glücks- und Segenswünsche fürs kommende Jahr.

Bern, den 26. Dezember 1893.

Namens des Centralkomitees des schweizerischen Militär-Sanitätsvereins,

Der Präsident:  
G. Mäckly, Feldweibel.

Der Sekretär:  
F. Nöthiger, Wärter.



## Kleine Zeitung.

**Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrates.** In der Sitzung vom 1. Dezember 1893 wurde u. a. nachfolgender Beschluß gefaßt:

„Das Lehrbuch für die Sanitätsmannschaft wird an Vereine vom Roten Kreuz oder an Samaritervereine zur Hälfte des ordentlichen Verkaufspreises desselben, somit für 60 Ct., abgegeben unter der Bedingung: 1. daß die Bestellung entweder durch die Centraldirektion des schweiz. Militär-Sanitätsvereins (für Landsturm-Sanitätsmannschaft), oder durch den Centralvorstand des schweiz. Samariterbundes erfolgt; 2. daß es sich um Bestellungen von mindestens 20 Stück handelt.“

Demnach haben Bestellungen von Lehrbüchern, welche gemäß vorstehendem Beschluß auf den ermäßigten Preis Anspruch haben, nicht mehr wie bisher direkt bei der Druckschriftenverwaltung des schweiz. Oberkriegskommissariats, sondern durch Vermittlung der Centralorgane des Roten Kreuzes, Militär-Sanitätsvereins oder Samariterbundes zu erfolgen.

Es wird bei diesem Anlaß daran erinnert, daß das „Lehrbuch für die Sanitätsmannschaft der schweiz. Armee“ in allen drei Landessprachen erhältlich ist. Der vorcitierte Bundesratsbeschluß kommt somit auch den Vereinen vom Roten Kreuz der welschen Schweiz zu gute und vielleicht auch einmal denjenigen der italienischen Schweiz, wenn daselbst, worauf wir jetzt noch kaum hoffen dürfen, auch einmal Vereine vom Roten Kreuz oder verwandte Institutionen entstehen.

**Extrait des délibérations du conseil fédéral.** (Séance du 1<sup>er</sup> décembre 1893.) Le conseil fédéral a fixé à la moitié du chiffre ordinaire, soit à 60 centimes par exemplaire, le prix de vente, aux sociétés de la croix rouge ou de samaritains, du manuel pour les troupes sanitaires de l'armée suisse. Cette faveur est subordonnée aux conditions suivantes:

- 1° Les commandes doivent se faire soit par la direction centrale de la croix rouge, soit par le comité central de la société sanitaire militaire suisse (pour les troupes sanitaires du landsturm), soit enfin par le comité central de la fédération suisse des samaritains;
- 2° Chaque commande devra comporter au moins vingt exemplaires.

